

I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 16.12.2009

Artikel 1

Die Präambel der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen wird wie folgt geändert:

alte Fassung	neue Fassung
<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 15.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 15.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:</p>

Artikel 2

§ 11 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen wird wie folgt geändert:

alte Fassung	neue Fassung
<p>Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw.</p>	<p>Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw.</p>

<p>überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für sein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die angegebene Fläche wird mathematisch auf volle Quadratmeter gerundet.</p>	<p>überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für sein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.</p> <p>Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.</p> <p>Die angegebene Fläche wird mathematisch auf volle Quadratmeter gerundet.</p>
---	--

Artikel 3

§ 14 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen wird wie folgt geändert:

alte Fassung	neue Fassung
	<p><u>neu hinzuzufügen:</u> d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.</p>

Artikel 4

Diese Änderungen treten nach Vollziehung der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Muster- Satzung über die Erhebung von
- Abwassergebühren,
- Kanalanschluss-Beiträgen,
- Kostenersatz für Grundstückanschlüsse

in der Stadt/Gemeinde

(Stand: 30. April 2010)

Diese Muster-Satzung ist in Abstimmung mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und in Zusammenarbeit mit der Kommunal- und Abwasserberatung NRW erstellt worden.

Hinweise:

- 1. Die Änderung im Vergleich zur vorherigen Mustersatzung (Stand: März 2008) sind durch Unterstreichung und in Fettdruck gekennzeichnet.**
- 2. Die Mustersatzung geht von der Erhebung einer gesonderten Regenwassergebühr aus (OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – Az.: 9 A 3648/04 –)**
- 3. Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form**

**Satzung über die Erhebung von
Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom ... 1)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 2) die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal). 3)

bau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. **Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind.** Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. 7)
- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich €. 8)

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann 9) . Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestig-

ten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. 10)

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insofern hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden. 11)

alternativ: Regelung bei der Anfertigung von Luftbildern

Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstücksei-

- a) **pro angefangene 100 m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Grundstücksfläche eine Grundgebühr von € für Vorhalteleistungen der Gemeinde 13)**

und

- b) sofern Regenwasser von diesen Flächen in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wird, eine Benutzungsgebühr von ... €/qm erhoben.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. **14)**
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. **15)**
- c) der Straßenbaulasträger für die Straßenoberflächenentwässerung.**

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Anmerkungen

A. Allgemeine Anmerkungen:

Die Muster-Satzung ist an die individuellen Gegebenheiten der Stadt/Gemeinde anzupassen. Die Erläuterungen in den Fußnoten sind nicht Bestandteil der Muster-Satzung. Sie geben die Auffassung der Geschäftsstelle wieder und sollen lediglich dazu dienen, die Anwendung der Muster-Satzung zu erleichtern.

Die Muster-Satzung musste insbesondere wegen des am 1.3.2010 in Kraft getretenen Wasserhaushaltsgesetzes (BGBl. I 2009, S. 2595ff.) und des am 31.3.2010 in Kraft getretenen geänderten Landeswassergesetz NRW (LWG NRW, GV NRW 2010, S. 2010ff.) überarbeitet werden (siehe hierzu auch die ausführlichen Anmerkungen in der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung 2010).

Die Muster-Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren kann auch in vier verschiedene Satzungen aufgeteilt werden. So ist es möglich, eine Abwassergebühren-Satzung, eine Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, eine Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und eine Satzung über die Erhebung von Kostenersatz nach § 10 KAG NRW zu erlassen. Eine Zusammenfassung ist zumindest für die Bürgerinnen/Bürger einfacher zu handhaben, weil auf der Grundlage einer Satzung die abgabenrechtlichen Regelungen im Abwasserbereich zusammengefasst werden.

Die Muster-Satzung ist vor diesem Hintergrund wie folgt aufgebaut:

1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung (§ 1)
2. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen (§§ 2 bis 12)
3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen (§§ 13 bis 19)
4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (§§ 20 bis 24)
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§§ 25 bis 29)

eine Gebührenermäßigung (Gebührenabschlag) gewährt wird (vgl. zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 15.11.2007 – Az.: 9 A 281/05). Das OVG NRW hat allerdings mit Beschluss vom 18.9.2009 – Az.: 9 A 2016/08 – entschieden, dass für Öko-Pflaster (Porenpflaster) kein Gebührenabschlag gewährt werden muss, weil es sich auch bei solchen Flächen um befestigte Flächen handelt.

- 10) Das OVG NRW mit Beschluss vom 5.11.2007 (Az.: 9 A 4433/05) entschieden, dass auch die nicht leitungsgebundene Zuleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage als gebührenpflichtig in der Gebührensatzung geregelt werden kann. Damit ist das OVG NRW der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Münster (Urteil vom 13.5.1993 – Az.: 7 K 828/91), Minden (Urteil vom 23.11.1995 – Az. 9 K 888/95) und Arnsberg (Urteil vom 30.6.1998 – Az.: 11 K 4684/96) gefolgt, wonach eine Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage auch dann angenommen werden kann, wenn in der Satzung geregelt ist, dass eine Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage auch dann vorliegt, wenn von bebauten oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Voraussetzung ist allerdings insoweit, dass die Flächen abflusswirksam sind, d.h. das Niederschlagswasser tatsächlich namentlich aufgrund eines Gefälles in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. über den Straßensinkkasten) gelangen kann. Hiernach ist z.B. eine geflieste Terrasse, die 15 m von der gemeindlichen Abwasseranlage in der Straße entfernt liegt, nicht als abflusswirksam anzusehen, sofern nicht eine leitungsgebundene Zuleitung das Regenwasser, das auf die Terrasse auffällt, in die gemeindliche Abwasseranlage überführt.
- 11) Die Mitwirkungspflichten des Grundstückseigentümers, die Datenerhebung, Datenspeicherung, Datennutzung müssen in der Satzung einer Regelung zugeführt werden (vgl. §§ 12ff. Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen). Außerdem muss in der Satzung geregelt werden, dass bei einer Nicht-Mitwirkung des Grundstückseigentümers die abflusswirksamen bebauten und/oder versiegelten Flächen durch die Gemeinde geschätzt werden können, um eine Erhebung einer gesonderten Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) durchführen zu können. Schließlich muss der Grundstückseigentümer auch verpflichtet werden, jedwede Änderung der gebührenrelevanten Flächen der Gemeinde mitzuteilen. Als Lageplan, der durch den Grundstückseigentümer anzufertigen ist, kann ein Lageplan im Sinne von § 2 BauPrüfVO dienen.

Möglichkeit, Abzugsmengen für Frischwasser geltend zu machen, die Grundlage für eine verursachergerechte Abrechnung grundsätzlich gegeben ist. Gleichwohl kann es im Einzelfall Gründe geben, die auch hier für eine Erhebung einer Grundgebühr sprechen können, z.B. eine Vielzahl von Zweit-/Nebenwohnsitzen auf dem Gemeindegebiet, die eine gesonderte Verteilung der fixen Vorhalteleistungen geboten erscheinen lassen. Als Verteilungsmaßstab für eine Grundgebühr kommt z.B. eine Grundgebühr pro Grundstücksanschluss in Betracht. **Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 11.8.2008 (Az.: 9 A 859/07) entschieden, dass die Nennleistung des Wasserzählers ein geeigneter Verteilungsmaßstab für die Grundgebühr bezogen auf die Schmutzwassergebühr ist.**

- 13) Das OVG NRW (Urteil vom 25.08.1995 – 9 A 3907/93 – KStZ 1997, S. 119) hat hinsichtlich einer Grundgebühr eine Satzungsregelung gebilligt, die auf „pro angefangene 100 m² überdachte, überbaute und regenundurchlässig befestigte Grundstücksfläche“ abstellte. **Auch hier ist bei der Erhebung der Grundgebühr aber darauf zu achten, dass diese nur für abflusswirksame Flächen erhoben werden kann, denn die Grundgebühr ist Bestandteil der gesamten Regenwassergebühr (= Grundgebühr + Zusatzgebühr) und damit ebenfalls eine Benutzungsgebühr, so dass eine tatsächliche Inanspruchnahme vorausgesetzt wird.**
- 14) Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW in der ab dem 01.01.1999 geltenden Fassung (GV.NRW 1998, S. 6) kann der Kalkulation ein Zeitraum von bis zu 3 Jahren zugrunde gelegt werden. Grundsätzlich werden die Abwasserbeseitigungsgebühren bezogen auf das Kalenderjahr kalkuliert. Es empfiehlt sich, eine Gebührenkalkulation bezogen auf das Kalenderjahr durchzuführen, um für den Ausgleich der Überdeckungen und Unterdeckungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW den vorgegebenen 3-Jahres-Zeitraum möglichst umfassend ausschöpfen zu können. Bereits bei einer Gebührenkalkulation bezogen auf das Kalenderjahr sind die Überschüsse oder Defizite erst im Januar/Februar des nachfolgenden Kalkulationsjahres definitiv bekannt, so dass dann bereits nur noch effektiv 2 Jahre zum Ausgleich verbleiben **(vgl. zuletzt zu § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW: OVG NRW, Beschluss vom 20.1.2010 – Az.: 9 A 1469/08 - ; OVG NRW, Beschluss vom 30.10.2001 – Az.: 9 A 3331/01).**
- 15) Der Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Abwasseranlage knüpft grundsätzlich an das Grundstück an. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, auch den Grundstückseigentümer zum Gebührenpflichtigen zu machen und im Übrigen diejenigen zu Gebührenschauldern zu bestimmen, die dem Grundstückseigentümer

aufgrund einer dinglichen Rechtsposition gleichgestellt sind wie z.B. Erbbauberechtigte.

- 16) Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eines Grundstückes eingetragen ist. Mit dem Begriff Grundstückseigentümer ist nicht der wirtschaftliche Eigentümer i.S.d. § 39 Abgabenordnung gemeint.
- 17) **Rechtsgrundlage für das Betretungsrecht ist § 53 Abs. 4 a LWG NRW i.V.m. § 117 LWG NRW.**
- 18) Es empfiehlt sich, bei Kleinkläranlagen nicht auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes, sondern auf der Grundlage m^3 /abgefahrene Menge abzurechnen und hierfür einen gesonderten Gebührensatz in der Gebührensatzung festzulegen. Zwar hat das OVG NRW mit Urteil vom 18.03.1996 - 9 A 384/93 entschieden, dass auch der Frischwassermaßstab bei der Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben angewendet werden kann. Das OVG NRW hat aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies nur dann möglich ist, wenn der Grundsatz der Typengerechtigkeit zur Anwendung gebracht werden kann, d.h. weniger als 10 v.H. der gesamten Anzahl der Grundstücke, die an die kommunale Abwasseranlage angeschlossen sind, mit abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen bestückt sind und die gebührenpflichtigen Anschlussnehmer, die an das Kanalnetz angeschlossen sind, die durch Abrechnung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen über den Frischwassermaßstab nicht wesentlich mehr belastet werden. Die Abrechnung pro m^3 /abgefahrene Menge ist vor diesem Hintergrund als verursachergerechter im Sinne des Äquivalenzprinzips nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW anzusehen (**vgl. im Übrigen: OVG NRW, Urteil vom 8.12.2009 – Az.: 9 A 604/09 - ; OVG NRW, Urteil vom 28.3.2003 – Az.: 9 A 615/01).**
- 19) Es wird auf Fußnote 18 verwiesen.
- 20) Die tatsächliche Anschlussmöglichkeit ist erfüllt, wenn das Grundstück nahe genug bei einem betriebsfertigen öffentlichen Kanal liegt, um unter gemeingewöhnlichen Umständen an diesen angeschlossen werden zu können. Als bisherige Mindestvoraussetzung fordert das OVG NRW (Beschluss vom 22.06.1994, 15 B 3185/93), dass der Kanal das Grundstück an einer Grenze gewissermaßen noch berührt. **Dieses ist nicht der Fall, wenn der Kanal 2,5 m vor dem Grundstück endet (OVG NRW. Urteil vom 1.4.2003 – Az.: 15 A 2254/01 -).**